

# Agora-Vitae e.V. – Verein für ökologisch transkulturelle Gesundheits-Bildung und Kultur

## Präambel

Der Verein orientiert sich:

- Am ganzheitlichen Begriff von Gesundheit im systemischen Kontext von Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Ökologie
- am Ideal des freien Menschen und seiner Würde
- der Mensch, mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt einer wertschätzenden von Vielfalt und Toleranz geprägten Gesellschaft und einer lebenserhaltenden Umwelt
- an dem Bestreben der Menschen selbständig ihre Welt mitzugestalten
- an der Verantwortung jeder/-s Einzelnen sowie der Gemeinschaft für die Wiederherstellung und Bewahrung gesunder, natürlicher Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Agora-Vitae – Verein für ökologisch transkulturelle Gesundheits-Bildung und Kultur " und wird in das Vereinsregister eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

- Der Verein hat seinen Sitz in Rabel .
- Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Entwicklung unseres globalen Bewußtseins sowie die Förderung gesunder und im Gleichgewicht befindlicher sozialer und ökologischer

Lebensformen und der Bewußtseinsbildung von nachhaltigen und regionalen Wirtschaftsformen. An diesem Prozess der Bewusstseinsbildung können teilnehmen : Privatpersonen, Schüler, Studenten sowie Experten, (z.B. Vertreter von Schulen, von Institutionen für Wissenschaft, Forschung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen und interkulturellen Partnerschaften und humanitären Projekten, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ökologie, Kultur und integrativen, sinnbildenden Gemeinwesen

- a. Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit
- b. Seminare, Workshops, Arbeitsgruppen, Projektarbeit, Zukunftswerkstätten, Yoga, Forschungsarbeiten, Gesundheitsberatung und -bildung, Kurse, Dokumentation.
- c. Das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen u.a.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO), vor allem in den Bereichen Bildung (siehe § 2).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Der Besuch der Einrichtungen und Veranstaltungen durch die Öffentlichkeit ist nicht mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verbunden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte Mitglieder).  
Der Verein lebt von der Aktivität seiner Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen. Im Verein ist darauf zu achten, dass dafür genügend Raum zur Verfügung steht und die Strukturen so effizient gestaltet werden, dass eine zielführende Vereinsarbeit möglich ist. Jeder kann die Ziele des Vereins ideell, finanziell oder durch das Mitmachen bei Projekten fördern.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich zur Verantwortung gegenüber Natur und Mitmenschen zu bekennen und die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Unternehmen sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach einem Jahr aktiver Vereinsarbeit. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft steht es der/dem AntragstellerIn zu, einen Antrag an die Mitgliedsversammlung zu stellen, die dann abschließend entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.
3. Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Für die Aufnahme braucht es eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Über die Gestaltung und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt 4 Wochen zum Jahresende. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und muss einstimmig in einer Vorstandssitzung beschlossen werden.
7. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der

pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins die Organe des Vereins sind:

Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgaben selbstständig organisieren, zum Beispiel ausgehend von der Mitgliederversammlung, die Aufteilung in Arbeitskreise, ausgehend vom Vorstand die Einrichtung einer Verwaltung mit einer Geschäftsführung, die Bildung von Projektgruppen u. ä. Der Vorstand kann honorarmäßig und auch angestellt vergütet werden, sofern seine Tätigkeit die Aufgaben aus dem Vorstandsbereich übersteigt und seine/ihre Profession erforderlich ist.

Auch die Mitglieder können im Rahmen ihrer beruflichen Integrität und Aufwendung honoriert und angestellt werden, sofern es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben.

8. „Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.“

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a. über die Protokollführung
  - b. über die Wahl von einem Kassenswart und einem Rechnungsprüfer
  - c. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
  - d. über die Wahlen zum Vorstand
  - e. über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstand

## f. über Satzungsänderungen

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes. Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren) haben.
5. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
7. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit herbei zu führen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden zu Protokoll genommen, welches von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gewählten Mitgliedern, dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese führen die Geschäfte des Vereins und vertreten die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand gemäß Ziffer 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter, Vorstand und Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

## § 7 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

- Yehla e.V. – Verein für Burkina Faso Emserstr. 69, 12051 Berlin,
- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung vom 03.08.2018 , 3. Fassung

1. Vorsitzende: Monika Dia-Schübel

2. Vorsitzender Roland Leitmeyer